

Drucksachen-Nr. BV/152/2019	Datum 05.08.2019	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Ordnungsamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	03.09.2019						
Kreisausschuss	10.09.2019						
Kreistag Uckermark	18.09.2019						

Inhalt:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Uckermark

gez. i. V. Bernd Brandenburg
Landrätin

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent

Begründung:

Gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) unterstützen der Kreisbrandmeister und dessen Stellvertreter die Landrätin und den Landkreis Uckermark bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben. Werden die Funktionen des Kreisbrandmeisters sowie seiner Stellvertreter im Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen, erhalten diese gemäß § 29 Abs. 3 BbgBKG eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch eine Satzung festgelegt werden kann.

Die Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter vom 21. August 1992 ist gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 42], S.11) außer Kraft getreten. Nunmehr enthält der § 29 Abs. 3 des BbgBKG vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) mit der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 42], S.7) eine Satzungsermächtigung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale.

Der Kreisbrandmeister des Landkreises führt seine Aufgabe hauptamtlich aus, während die Aufgaben der stellvertretenden Kreisbrandmeister im Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 der o. g. außer Kraft getretenen Verordnung betrug die Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Kreisbrandmeister bisher 143,50 €. Die Reisekostenpauschale betrug 66,50 €.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale wurden seit 1992 nicht angepasst. Es erfolgte lediglich eine Anpassung durch Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekosten für Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter auf Grund Artikel 8 der Verordnung zur Änderung von kommunal- und landesrechtlichen Verordnungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 28. November 2001 (GVBl. II/01, [Nr. 24], S.638, 640).

Es wird eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung auf 200,00 € und der Reisekostenpauschale auf 80,00 € vorgeschlagen.

Mit diesem Vorschlag wird einerseits der Tatsache Rechnung getragen, dass die dem Kreisbrandmeister und seinen Stellvertretern zugeordneten Aufgaben sehr anspruchsvoll sind und hohe Anforderungen an die Qualifikation stellen. Dem kann nur durch die Teilnahme an verschiedenen Weiterbildungsmaßnahmen entsprochen werden.

Zu den Aufgaben gehört die Unterstützung der Landrätin bei der Ausübung der Sonderaufsicht über die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als auch bei der Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben im überörtlichen Brandschutz und in der überörtlichen Hilfeleistung sowie im Katastrophenschutz. Damit verbunden ist ein enger Kontakt mit den Trägern des Brandschutzes, um sie bei der Lösung der anstehenden Aufgaben zu unterstützen. Der damit verbundene Aufwand ist in den letzten Jahren enorm angestiegen, da auch die Anforderungen an die Gewährleistung des Brand- und Katastrophenschutzes gestiegen sind. Als Beispiel kann hier die Einsatzführung der Brandschutzeinheit des Landkreises Uckermark bei den Waldbrandereignissen in Treuenbrietzen oder in der Lieberoser Heide genannt werden.

Dem mit der Aufgabenerfüllung verbundenem erhöhten Aufwand soll durch die vorgeschlagene Erhöhung der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale Rechnung getragen werden.

Anlagenverzeichnis:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale